

Nachtrag zum **Leitfaden Fischereiaufsicht** der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen, 5. Auflage, Seite 10

Anerkennung der Fischereischeine anderer Bundesländer

Die Anerkennung der Fischereischeine und –prüfungen anderer Bundesländer wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Allgemeinverfügung wie folgt geregelt:

Allgemeinverfügung zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434)

Aufgrund der § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), **werden die Fischereischeine/Fischerprüfungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, mit Ausnahme des thüringischen Vierteljahresfischereischeins, anerkannt.**

Nebenbestimmung:

Die Anerkennung von Fischereischeinen/Fischerprüfungen, die in den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen ausgestellt wurden, erfolgt unter der Bedingung, dass der Inhaber auf Nachfrage der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Fischerprüfung und die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erbringt, die mindestens den Voraussetzungen/Vorgaben für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins/einer Hessischen Fischerprüfung im Sinne des HFischG und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Voraussetzungen im Sinne der o. g. Rechtsvorschrift sind:

- a) der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und
- b) ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o. g. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht.

Bekanntgabe:

Staatsanzeiger (§ 41 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, Klage erhoben werden.

Wiesbaden, 21. Juli 2011

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1
StAnz. 32/2011 S. 1035